

# Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
I/31/WK002

Verantwortliche/r:  
Amt für Umweltschutz und  
Energiefragen

Vorlagennummer:  
**31/215/2019**

## Änderung der Förderrichtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Energiesparmaßnahmen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	19.03.2019	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.03.2019	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die seit 2002 bestehende Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für energieeinsparende Maßnahmen an Gebäuden wird geändert. Antragsberechtigt sind künftig neben natürlichen Personen und Eigentümergemeinschaften auch gemeinnützige Vereine mit eigenen oder langfristig gepachteten Immobilien.

Der Zuschuss bei der Durchführung konzertierter Maßnahmen am Gebäude und dem Erreichen eines Effizienzhausniveaus wird deutlich erhöht, um dadurch zu umfassenden energetischen Modernisierungen zu motivieren.

Den seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen der Förderrichtlinie zur Gewährung eines Zuschusses für Energiesparmaßnahmen wird zugestimmt.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach wie vor ist die energetische Sanierung von Gebäuden einer der Schwerpunkte einer erfolgreichen Energiewende. Rund ein Drittel des bundesdeutschen Energieverbrauchs geht zu Lasten von Privathaushalten, davon wiederum drei Viertel für die Raumwärme. Neben dem motorisierten Individualverkehr liegen hier die größten Einsparpotentiale.

Die Stadt Erlangen zieht damit auch Konsequenzen aus den Ergebnissen und Empfehlungen des Integrierten Klimaschutzkonzepts. Ziel ist die Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Steigerung der Sanierungsrate von Wohngebäuden und Ausbau der aktiven Sonnennutzung durch solarthermische Anlagen bei Gebäuden im Bestand.

Durch die Anhebung der Fördersätze für konzertierte Maßnahmen soll eine ganzheitliche energetische Betrachtung des Gebäudes erzielt und bauliche Fehler durch Wärmebrücken vermieden werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Obwohl diese Maßnahmen bereits durch den Bund und teilweise auch durch die bayerische

Staatsregierung gefördert werden, besteht auf Grund der hohen und in den letzten Jahren weiterhin gestiegenen Kosten, verbunden mit langen Amortisationszeiten, nach wie vor nur ein geringer Anreiz. Durch die Kumulierung der Zuschüsse des Bundes, des Landes und der Stadt Erlangen soll mehr Anreiz geschaffen werden. Die Kumulierung ist auf maximal 20% der Investitionskosten begrenzt.

Die Änderung der Richtlinien zielt darauf hin, Eigentümer zu motivieren, das gesamte Gebäude auf ein, dem Neubau entsprechendes Niveau zu heben. Durch konzertierte Maßnahmen, besonders durch ineinandergreifendes Dämmen von Fassade und Dach, können gravierende Wärmebrücken vermieden werden. Dies ist durch die verpflichtende Beratung und Begleitung einer/s durch die KfW anerkannten Energieberater\*in gewährleistet.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die bislang bestehende Förderung von Einzelmaßnahmen bleibt unverändert. Neu ist die Möglichkeit, durch die Realisierung konzertierter Maßnahmen höhere Zuschüsse zu erwirken.

Der maximale Förderbetrag für die Gebäudehülle ist begrenzt auf 6.000 €, für die Solaranlage auf 600 €. Der Gesamtförderbetrag ist begrenzt auf 6.600 €

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung
Dämmung der Außenwand	10 %, max. 2.000 €
Dämmung des Daches	10 %, max. 2.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 115	. 1.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 100 oder besser	2.000 €
<b>Gesamtförderbetrag Gebäudehülle</b>	<b>6.000 €</b>
Solarthermische Anlage	50 €/m <sup>2</sup> , max. 600 €
<b>Gesamtförderbetrag</b>	<b>max. 6.600 €</b>

Weitere Änderungen:

Es kann pro Antragsteller und Gebäude nur ein Zuschuss gewährt werden. Die Antragstellung wird erweitert auf natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften und gemeinnützige Vereine (ausgenommen sind Sportvereine, die seitens des Sportamts und des BLSV gefördert werden). Gefördert werden Wohngebäude bis maximal 6 Wohneinheiten sowie Vereinsgebäude, die entweder im Eigentum des Vereines sind oder langfristig gepachtet sind.

Die technischen Mindestanforderungen an Dämmung der Fassade und des Daches lehnen sich ebenso wie die Anforderungen an die Effizienzhausstandards an die der KfW an. Die Anforderungen sind hoch. Durch die Bezuschussung soll nicht nur motiviert werden, dämmende Maßnahmen zu ergreifen, sondern diese Maßnahmen auch zukunftsorientiert und qualitativ hochwertig auszuführen. Das Gebäude soll in seiner Komplexität erfasst werden und die Maßnahmen ineinandergreifen.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € 80.000 bei IPNr.: 561.K 880  
 Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): €  
Folgekosten €  
Korrespondierende Einnahmen €  
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:  
bei Sachkonto:  
bei Sachkonto:

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.K 880  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

#### Anlage: Förderrichtlinie

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang